

ling zur pünktlichen Einhaltung der Arbeitszeit und zu einer verantwortungsbewußten Arbeitsweise anzuhalten, regelmäßig in den Berichtsheften Kenntnis von der Lerntätigkeit des Lehrlings zu nehmen und dies durch Unterschrift zu bestätigen.

#### § 7 Arbeitszeit

Für die Arbeitszeit gelten die in der inneren Betriebsordnung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften festgelegten Bestimmungen unter Berücksichtigung der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) und der Verordnung vom 13. Oktober 1947 über Jugendarbeitsschutz (ZVOB1.1948 S. 10).

#### § 8 Entlohnung

Die Vergütung der Arbeitsleistung erfolgt nach geleisteten Arbeitseinheiten. — Der Lehrling ist nicht zu Schwerarbeiten heranzuziehen. Die Berufsschultage sind dem Lehrling mit 50 % der durchschnittlich geleisteten Arbeitseinheiten anzurechnen.

#### § 9 Leistungsnachweis

Die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft hat nach Beendigung des Lehrverhältnisses gemeinsam mit der Facharbeiterprüfungskommission den vom Staatssekretariat für Berufsausbildung vorgeschriebenen Leistungsnachweis (Zeugnis) auszustellen, der Angaben über den Beruf, die Dauer der Ausbildung sowie das Urteil über die Leistungen des Lehrlings zu enthalten hat. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Jugendlichen sind dabei besonders zu beurteilen.

#### § 10 Besondere Vereinbarungen

1. Anrechnung früherer Ausbildungszeit .....
2. Beschaffung von Berufskleidung und Berufsschutzkleidung .....
3. Sonstiges .....

#### § 11 Regelung von Streitfällen

(1) Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitfälle muß vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts bei der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises die Durchführung von Verhandlungen zum Zwecke einer gütlichen Einigung beantragt werden.

Wird innerhalb von 14 Tagen vor der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises keine Einigung erzielt, so kann die Entscheidung des zuständigen Arbeitsgerichts herbeigeführt werden.

(2) Erscheint ein Antrag auf Herbeiführung einer Einigung bei der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises aus besonderen Gründen unzumutbar, so kann das Arbeitsgericht sofort angerufen werden. In diesem Falle ist das schriftliche Einverständnis der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises mit der Klage bei dem Arbeitsgericht einzureichen.

#### § 12 Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses

(1) Wird die Lösung des Berufsausbildungsverhältnisses von Seiten der Landwirtschaftlichen Pro-

duktionsgenossenschaft für notwendig gehalten, so ist von der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft bei der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises ein formloser Antrag auf Zustimmung zur Lösung des Berufsausbildungsverhältnisses zu stellen. Der Antrag muß ausführlich begründet werden. Die Entscheidung über den Antrag mit einer Begründung erfolgt durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises.

(2) Soll die Lösung des Berufsausbildungsvertrages auf Wunsch des Lehrlings erfolgen, so muß dieser den begründeten Antrag, der vom Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen ist, an die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises leiten. Die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft ist zu einer Stellungnahme zu diesem Antrag verpflichtet. Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises entscheidet über den Antrag, nachdem die Vertragspartner angehört worden sind.

(3) Wird das Berufsausbildungsverhältnis auf Antrag der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises aufgelöst, so kann hiergegen der Lehrling die Entscheidung des Arbeitsgerichts herbeiführen. Dasselbe gilt, wenn der Antrag des Lehrlings auf Lösung des Berufsausbildungsvertrages durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises abgelehnt wird.

(4) In beiden Fällen ist die Klage spätestens zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises zu erheben. Der Lehrling hat das Recht, die Entscheidung des Arbeitsgerichts herbeizuführen auch dann, wenn über seinen Antrag auf Lösung des Berufsausbildungsvertrages durch die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises innerhalb von 14 Tagen seit Antragstellung nicht entschieden wird. In diesem Falle ist die Klage spätestens innerhalb eines Monats nach Stellung des Antrages auf Lösung des Berufsausbildungsvertrages zu erheben.

#### § 13 Gültigkeit

(1) Zusätzliche Vereinbarungen, die nach Abschluß dieses Vertrages zwischen den Vertragspartnern getroffen werden, müssen schriftlich niedergelegt sein und sind erst nach erteilter Zustimmung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises gültig.

(2) Der Vertrag ist erst nach Zustimmung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises gültig.

..... den 195\_\_

Für die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft

.....  
Lehrling

.....  
Gesetzlicher Vertreter

Piegiert durch die Abteilung  
Arbeit und Berufsausbildung  
des Rates des Kreises

Nr. ....